

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Der Lübecker Stadtführer e.V. (LSV) bietet Stadtrundgänge für Gruppen und Einzelpersonen sowie die Vermittlung von Stadtrundgängen in und um Lübeck an. Er legt seinen Vertragsverhältnissen die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung zu Grunde.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden AGB regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem LSV und den Gästen, soweit das Vertragsverhältnis nicht an Dritte vermittelt wurde.

(2) Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass der LSV ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

### **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Einzelne oder mehrere Gäste können sich in eine regulär stattfindende Führung einbuchen (als sog. **Einzelbuchung** bezeichnet).

(2) Einzelne oder mehrere Gäste können außerplanmäßige Stadtführungen individuell buchen (als sog. **geschlossene Gruppenführung** bezeichnet). Der LSV vermittelt entsprechende Verträge an:

*Gästeservice Lübeck,  
Inh. Frau Carlzon Behncke,  
Postfach: 111130,  
Tel.: 0451 - 596220  
E-Mail: [info@gästeservice-lübeck.de](mailto:info@gästeservice-lübeck.de).*

Der Vertragsabschluss kommt in diesem Fall zwischen dem Gast/den Gästen und dem Gästeservice Lübeck zustande.

(3) Mehrere Gäste können außerplanmäßige Stadtführungen mit Verköstigung beim LSV buchen (als sog. **Gruppenbuchung mit Verköstigung** bezeichnet). Für die Gruppenbuchungen mit Verköstigung gelten besondere Stornierungsbedingungen, siehe § 4.

### **§ 3 Leistungsumfang**

(1) Der geschuldete Leistungsumfang besteht in der Durchführung der Gästeführung zum vereinbarten Startzeitpunkt, dem vereinbarten Inhalt und dem (ungefähren) zeitlichen Umfang. Je nach Gruppengröße, Wetterlage und externen Einflüssen kann es zu zumutbaren Änderungen des Umfangs und der Dauer der jeweiligen Führung kommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Anspruch darauf, dass der Stadtrundgang durch einen bestimmten Gästeführer durchgeführt wird.

(2) Gäste sind verpflichtet, das vereinbarte Führungsentgelt zu zahlen. Beinhaltet die Führung die Besichtigung von eintrittsentgeltspflichtigen Örtlichkeiten oder eine Verköstigung, kommen die Eintritts- und Verköstigungskosten preiserhöhend zum Führungsentgelt hinzu, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

### **§ 4 Buchungsstornierung**

(1) Eine Stornierung von Einzelbuchungen (§ 2 Abs.1) ist durch den Gast jederzeit möglich. Eine Stornierung führt nicht zur Erstattung von bereits entrichteten Führungsentgelten durch den LSV und nicht zum Wegfall der Verpflichtung des Gastes, das vereinbarte

Führungsentgelt zu bezahlen. Bis zu 48 Stunden vor dem vereinbarten Startzeitpunkt der gebuchten Führung kann der Kunde auf einen anderen freien Termin umbuchen.

(2) Eine Stornierung von Gruppenführungen mit Verköstigung (§ 2 Abs. 3) ist bis zum siebten Tag vor dem gebuchten Termin möglich. Bei rechtzeitiger Stornierung wird der Gast von seiner Verpflichtung, das vereinbarte Führungsentgelt zu bezahlen, frei. Bereits entrichtete Führungsentgelte werden dem Kunden erstattet.

### **§ 5 Rücktritt durch den LSV**

Der LSV behält sich vor, in folgenden Fällen vom Vertrag vollständig oder teilweise zurückzutreten, auch kurzfristig vor Ort:

- (a) bei Einwirkungen höherer Gewalt,
- (b) bei akuter Erkrankung des Gästeführers
- (c) bei akuten Gefährdungslagen für das Leib und Leben oder die körperliche Unversehrtheit der Gäste oder des Gästeführers, z.B. durch terroristische Bedrohungslagen, Krankheiten oder Sturm- und Unwetterereignissen wie Glatteis, Blitzschlag oder Hagel

### **§ 6 Haftung**

(1) Die Haftung des LSV beschränkt sich auf die Erfüllung des vereinbarten Leistungsumfanges und ist finanziell begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Führungshonorars. Die betragsgemäße Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LSV, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sind dem LSV und/oder dem jeweiligen Gästeführer unverzüglich anzuzeigen. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des LSV oder dem Gästeführer ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn die Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.

### **§ 7 Gerichtsstand**

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Gast Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand Lübeck vereinbart.

### **§ 8 Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglich getroffenen Vereinbarung am nächsten kommt.